

Im alten Berlin soll man wieder baden gehen können

Feldzug eines hartnäckigen Gegners des Flussbad-Projekts

Eine Fachzeitschrift berichtet über zwei Architekten und ihr Projekt „Flussbad Berlin“. Im alten Stadtzentrum Berlins soll in einem bisher ungenutzten Spree-Arm Baden wieder möglich sein. Diese Form alter Stadtkultur soll schon sehr schnell verwirklicht werden. Der Autor schreibt: „Und schon ist man bei der Besonderheit des Architektenduos: Ihnen geht es um Architektur in erweiterter Form: Aufwertung durch Umdeutung des bereits Vorhandenen.“ Das nicht-kommerzielle Projekt wird im Bericht positiv beschrieben. Ein Leser der Zeitschrift merkt in seiner Beschwerde an, dass die Autorin des Artikels zugleich Pressesprecherin des Vereins Flussbad Berlin e.V. sei. Sie gebe sich aber in dieser Funktion im Bericht nicht zu erkennen. Der Beschwerdeführer hält die Vermischung von angeblich „unabhängigem Journalismus“ mit der beruflichen Aufgabe für bedenklich. Im Bericht werde Werbung für den Verein gemacht, obwohl diese Doppelfunktion nicht als solche zu erkennen sei. Ein Beauftragter der Zeitschrift nimmt zu der Beschwerde Stellung. Die fragliche Ausgabe der Zeitschrift sei mit dem üblichen Vorlauf produziert worden. Zum Zeitpunkt der Produktion sei die Autorin noch nicht Pressesprecherin von Flussbad e.V. gewesen. In späteren Versionen werde auf die neue Tätigkeit der Autorin hingewiesen. Der Beschwerdeführer argumentiere und hetze seit vielen Jahren gegen das Vorhaben eines Flussbades im Spreekanal. Auf seinem Twitter-Account habe er die Autorin bereits öffentlich diffamiert. Der Feldzug des Beschwerdeführers gegen das Flussbad, seine Feindseligkeit gegen seine Um- und Mitwelt, seine Hartnäckigkeit und Querulanz speise sich ganz offensichtlich aus der Ablehnung seines eigenen Projektes Spree 2011. Mittlerweile – so der Beauftragte der Zeitschrift – verlagerten sich seine Angriffe von der sachlichen auf die persönliche Ebene.

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Verpflichtung zur Trennung von Tätigkeiten. Die Beschwerde ist unbegründet. Zwar ist in der Tätigkeit der Autorin als Pressesprecherin des Vereins, der Thema der Berichterstattung ist, eindeutig eine Doppelfunktion nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex zu sehen, doch kann der Beauftragte der Zeitschrift glaubhaft darlegen, dass zum Zeitpunkt der Produktion des Artikels diese Doppelfunktion noch nicht bestanden hat. Es ist sicherlich unglücklich, dass diese Doppelfunktion dann zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorlag. So konnte bei den Lesern der Eindruck entstehen, die Autorin habe ihren Beitrag geschrieben, ohne auf einen möglichen Interessenkonflikt in eigener Sache hinzuweisen. Dies ist der Redaktion der Zeitschrift jedoch nicht anzulasten.

Aktenzeichen:0937/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: unbegründet